

<b>Zeitschrift:</b>	Der neue schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	2 (1800)
<b>Artikel:</b>	Der Regierungsstatthalter des Cant. Basel an die Burger der irregefűrten Gemeinden des Distrikts Gelerfinden
<b>Autor:</b>	Zschokke, Heinrich / Montchoisi
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-542951">https://doi.org/10.5169/seals-542951</a>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Inländische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Cant. Basel an die Burger der irregesührten Gemeinden des Districts Gelderkinden.

Bürger!

Euer schneller Entschluß, die Waffen niederzulegen und euch den vaterländischen Gesetzen zu unterwerfen, hat von euren Hütten das größte Unglück abgewehrt. — Ihr wartet von unwissenden Menschen schlecht berathen, von eignen Lärmern und Schreyen verführt. — Ihr hörtet meine Worte nicht; Ihr verschmähet meinen wohlmeinenden Rath.

In der Versammlung der Präsidenten zu Gelderkinden hab' ich gerufen: „Wenn durch eure Halsstarrigkeit einst unschuldiges Blut vergossen werden sollte; so komme es über Euch und Eure Verführer!“ — Hättet ihr meinen Ermahnungen gefolgt: nie wäre das Unglück von Sissach geschehen; — nie wären einheimische und fremde Truppen in euer Land eingezogen; nie wären eure Gemeinden mit neuen Unkosten beladen worden; nie waret ihr entwaffnet worden; nie wäre der Name euers Districts schimpflich im Vaterlande bekannt worden!

Sobald ich den Beweis euers neuen Gehorsams sah, erfüllte ich mein Versprechen. Ich eilte dem General Monchoisi entgegen nach Liestal. Schriftlich schon am Tage vorher hatte ich ihn erjucht, seine Truppen zurückzuziehn; er antwortete mir schriftlich, und ich theile hier folgenden Auszug seines Briefes mit:

Im Hauptquartier Liestal, den 18. Baudemaire 9tes Jahr der fräk. Republik. (10. Oct. 1800.)  
Monchoisi, Divisionsgeneral und Commandant in Helvetien, an Bürger Zscholle, Reg. Statthalter des Cantons Basel.

„ — — Sobald ich nach Liestal kam, vernahm ich mit Zufriedenheit, daß jene verirrten Menschen zu ihrer Pflicht zurückkehrten; sah die Unterwerfung unter Ihre Befehle, indem sie selbst ganze Wägen voller Gewehre nach Basel schickten.“

„ Rücksicht also für die Verführten — Strafe für die Anführer des Uebels!“

„ Ich will demzufolge also alle meine Truppen wieder zurückzugehen lassen, mit Ausnahme einiger Compagnien Infanterie, unter den Befehlen des Platzkommandanten von Liestal.“

„ Zeigen Sie dabei sogleich den Gemeinden an, daß ich den helvetischen Truppen strengen Befehl

„ ertheilt habe, sich respektabel zu machen; zeigen Sie allen an, daß wenn man die helvetischen Soldaten bekleidigen sollte, ich es ansehen werde, als seyen fränkische Soldaten angegriffen; und daß ich auf der Stelle neuerdings gegen die Ortschaften marschieren werde, welche pflichtvergessen nur den geringsten Anlaß zu Unruhen geben würden.“

„ Ich freue mich, daß ich nicht gezwungen gewesen bin, Strenge gegen die Menschen zu gebrauchen, die heut ihre Pflichtvergessenheit bereuen.“

Gruß und Hochachtung.

Montchoisi.

So spricht der eben so menschenfreundliche als tapfere Franken-General.

Unsere Regierung, der die Rettung unsers bedrängten Vaterlandes so sehr am Herzen liegt, erwartet nun, daß für die Jahre 1798 und 1799 unverzüglich Ein und ein halber Bodenzins abgeführt werde.

Alle Burger des Cantons sind also aufgefordert, den Trägern oder Einziehern diese verfallenen anderthalb Zinsen entweder in Natura, oder nach der unterm 7ten Jenner 1800 publizirten Tabelle des Mittelpreises in Geld zu entrichten.

Die Träger und Einziner werden alsdann über die betreffenden Beraine denjenigen Schaffnern und Verwaltern Rechnung geben, welche unterm 12ten August dieses Jahrs durch das Cantons-Blatt angezeigt werden, und nach welcher Publikation sich sowohl in Beziehung als Bezahlung der Zinsen zu richten. Auch wegen der Armen und Dürftigen soll auf den 2ten Theil des 4ten Abschnitts des Beschlusses vom 19ten März 1800 Rücksicht genommen seyn, wo nach Einsicht der gegründeten Vorstellungen die Verwaltungskammer den nöthigen Aufschub bewilligen wird.

Die Districtseinnehmer und Verwalter sind aufgefordert, dem Liquidations-Bureau zu Basel alle sechs Tage, nach Bekanntmachung dieser meiner Publikation, über den Erfolg des Bezugs genauen Bericht abzustatten. Das Liquidations-Bureau wird mir sogleich diese Berichte summarisch mittheilen, damit ich erfahre, welche Gemeinden am bereitwilligsten sind ihre Pflichten zu vollstrecken.

Basel, den 13ten Oktob. 1800.

Der Regierungsstatthalter,  
Heinrich Zscholle,